Ausgabe 2020

Allaemeines

- Die nachstehend aufgeführten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend 1. AGB genannt)", regeln die Rechte und Pflichten zwischen der LIMEX Handels GmbH (nachfolgend Lieferant genannt) und deren Kunden.
- Soweit von den Vertragsparteien keine individuellen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die AGB für sämtliche Geschäftsbeziehungen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, plus eventuelle zusätzliche Vereinbarungen diesbezüglich, insbesondere für den Verkauf von elektrisch angetriebenen Geräten und Maschinen sowie anderen dauerhaften Konsumgütern an einen Kunden/Wiederverkäufer. Als Kunde/Wiederverkäufer wird jede natürliche und juristische Person bezeichnet, welche mit dem Lieferanten eine entsprechende
- Geschäftsbeziehung pflegt.

 Alle schriftlichen Angebote sind stets unverbindlich und erlöschen in jedem Fall und ausnahmslos spätestens 20 Arbeitstage nach Offertdatum des Angebotes. Jedes Angebot kann bis zur Absendung der Annahmeerklärung vom Lieferanten widerrufen
- Angebote gelten nur für das Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Die Verpflichtung der LIMEX Handels GmbH umfasst nur diejenigen Leistungen, deren Übernahme sie bestätigt hat. 5.
- 6.
- deren übernahme sie bestagt nat.
 Bei Sonderbestellungen/-Anfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10
 % der Auftragsmenge zulässig.
 Teillieferungen sind in jedem Fall gestattet.
 Die LIMEX Handels GmbH ist nach Abschluss eines Vertrages zum Rücktritt berechtigt, wenn ihr die Leistung unmöglich wird oder infolge Änderung der Verhältnisse nicht mehr zugemutet werden kann.

- Preislisten und Preise jeglicher Art (z.B. in Prospekten) sind stets unverbindliche Informationen und gelten als unverbindliche Richtpreise, auch, wenn diese öffentlich publiziert wurden. Sämtliche vom Lieferanten (LIMEX) publizierten Preise können jederzeit und ohne Voranmeldung geändert, respektive angepasst werden. Als verbindlich gelten Preise, welche bei der Auftragserfassung aktuell sind, ausser bei offensichtlichem Preisirrtum. Preise auf Offerten sind generell immer unverbindlich und ohne Gewähr. Diese dienen stets als Information! Mündliche oder telefonische Auskünfte verlieren ihre Gültigkeit mit der Beendigung des Gespräches, wenn diese nicht nachträglich schriftlich bestätigt wurden. Die angegebenen Preise verstehen sich stets als Nettopreise, exklusive Mehrwertsteuer, exklusive VRG (vorgezogene Recyclinggebühr) sowie andere gültige gesetzliche Abgaben.

 Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sendungen ab Fr. 1'000.--Netto-Fakturawert (exkl. MWSt / VRG) erfolgen nach Wahl des Lieferanten franko schweizerische Talbahnstation oder Domizil (Art. 189, Abs. 2 OR). Bei Expressversand oder Luftfracht stellen wir die Transportkosten gesondert in Rechnung. Bei Kleinstsendungen mit einem Rechnungsbetrag von unter CHF 50.--netto, wird ein administrativer Mindermengenzuschlag von CHF 10.-- pro Rechnung erhoben. Dies gilt auch bei Zubehör- und Ersatzteillieferungen! Ansonsten gilt: Zubehör- und Ersatzteillieferungen innerhalb der Schweiz sind grundsätzlich franko. Für gemischte Bestellungen kommt die Frankogrenze ab Fr. 1'000.-- zur Anwendung! Unsere Preise basieren immer auf den zur Zeit des Angebotes geltenden Währungskursen, Zollansätzen und Abgabesätzen Bei Änderung der Währungskursen oder der erwähnten Zoll- und Abgabesätzen behalten wir uns vor, zu den am Liefertag geltenden Währungskursen, Zoll- und Abgabesätzen abeurechnen. Fremdwährungspreise verstehen sich, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk oder Seehafen (FOB) unverzollt und unversteuert.

Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

- Sämtliche Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der Jamiliatie Rechningeri sind, sowert inchts anderes vereinbaht wurde, in der jeweiligen Landeswährung innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnung rein netto, d.h. ohne jegliche Abzüge zu leisten.

 Teillieferungen sind wie selbständige Geschäfte zu bezahlen.

 Mängelrügen oder Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung von
- 12.
- Zahlungen. Aufrechnung von Gegenansprüchen irgendwelcher Art ist nur dann zulässig, wenn diese vorgängig schriftlich vereinbart wurden. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits gelieferte Waren gemäss Art. 214 des schweizerischen Obligationenrechts zurückzufordern. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Lieferanten. Bei Zahlungsverzug oder offenen Restzahlungen ist der Lieferant berechtigt, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Register anzumelden. Der Kunde ist dann verpflichtet, die vom Lieferant gelieferte Ware in einwandfreiem Zustand und originalverpackt zu lagern oder in Stand zu halten. Der Lieferant ist berechtigt, nach Zustellung der 1. Mahnung ab Verfalldatum einen marktüblichen Verzugszins zu verlangen!

Verpackung

- Der Lieferungsgegenstand wird mit bester Sorgfalt verpackt. Der Versand wird nach pflichtgemässem Ermessen des Lieferanten, aber ohne Haftung für ihn vorgenommen.
 Normalverpackung der Ware wird nicht zurückgenommen und für Sendungen ab
- Netto-Fakturawert Fr. 1'000.-- nicht berechnet (ausser bei Nichtaustausch von EURO Paletten, Rahmen und Deckeln). Eine Sonderverpackung kann berechnet werden und wird ebenfalls nicht zurückgenommen.

Transport

- Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen und rechtzeitigen Antrag des Bestellers auf dessen Rechnung vom Lieferanten abgeschlossen. Ansonsten reist die Ware auf Gefahr des Bestellers.
- Ansprüche wegen Beschädigung, Verlust oder Verspätung auf dem Transport sind vom Besteller innert der vorgeschriebenen Frist an die Transportorganisation zu richten. Im Unterlassungsfalle trägt der Besteller für alle hieraus entstehenden Folgen
- ide Verantwortung.
 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Lieferfrist/Rücksendung

Angegebene Lieferzeiten in Auftragsbestätigungen sind annäherungsweise zu verstehen. Die Angaben des Liefertermins erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Besteller abgesandt ist.

- Vereinbarte Lieferfristen werden bei unvorhergesehenen Hindernissen um deren Dauer verlängert. Als solche gelten unter anderem: Transport-Havarien, Betriebsstörungen, schwere Unfälle, Epidemien, Streik, Aussperrung, behördliche Massnahmen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Strom- und Arbeitermangel etc
- 22. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich ferner, wenn der Besteller mit Leistungen in
- Verzug oder mit vereinbarten Zahlungen im Rückstand ist. Überschreitungen der Lieferfrist berechtigen den Besteller nicht, Lieferungen 23.
- Überschreitungen der Lieferfrist berechtigen den Besteller nicht, Lieterungen zurückzuweisen oder vom Auftrag zurückzutreten. Der Besteller kann eine Verzugsentschädigung nur beanspruchen, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart wurde, wobei er den Nachweis zu erbringen hat, dass ihm ein Schaden entstanden ist, der Schaden nur auf die Verzögerung zurückzuführen ist und ein Verschulden des Lieferanten vorliegt. Ware, die aufgrund eines verbindlichen Kaufvertrages geliefert wurde, kann nur zurückgenommen werden, wenn diese Rücknahme mit dem Lieferanten schriftlich vereinbart worden ist. Die Ware muss zudem in einem 100 % einwandfreiem, originalverpackten und wiederverkäuflichem Zustand sein. Für Rücksendungen ieollicher Art behält sich der Lieferant vor, eine
- 25
- Für Rücksendungen jeglicher Art behält sich der Lieferant vor, eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von bis zu 10 % vom Nettowarenwert auf der 26 späteren Gutschrift in Abzug zu bringen.

Mängelrügen

Mängelrügen sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Ware geltend zu machen. Bei nachweisbar fehlerhafter Lieferung/Leistung wird kostenlos Ersatz geleistet/geliefert oder eine einwandfreie Instandstellung sichergestellt. Alle weiteren Vermögens-Ansprüche werden ausdrücklich ausbedungen.

Garantie/Gewährleistung

- Der Lieferant verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert deren Produkte in stets guter Qualität und entsprechender Verpackung.

 Der Lieferant gewährt auf Geräte, Maschinen und anderen Produkten eine Garantie von bis zu 24 Monaten ab Lieferdatum an den Kunden. Diese unterteilt sich in a) Gewerblich genutzte Geräte und Artikel mit einer Garantie bis 12 Monaten nach OR 201, Abs. 1, Abs. 2. b), Privat genutzte Geräte und Artikel bis zu 24 Monaten nach or 201, Abs. 1, Abs. 2. bis Garantieanspruch besteht ausschlüsselich bei Vorlage einer 201, Abs.1, Abs.2, Ein Garantieanspruch besteht ausschliesslich bei Vorlage einer korrekt ausgefüllten Garantie-Urkunde und/oder des ursprünglichen Verkaufsbeleges / Kopie der Originalrechnung. Der volle Garantieanspruch bedingt, dass der Artikel in voller Übereinstimmung mit der entsprechenden Bedienungsanleitung richtig eingesetzt und verwendet wurde!

Die für die Instandstellung nötigen Garantie-/Gewährleistungen werden grundsätzlich am Ort des Lieferanten in Schmerikon kostenlos erbracht. Diese Ansprüche am Ort des Lieferanten in Schmerikon kostenlos erbracht. Diese Ansprüche entstehen mit der Rücksendung der Ware zum Lieferanten und einer genauen Beschreibung des Defektes. Generell werden keine Artikel in Garantie ausgetauscht, sondern fachgerecht repariert. Im Umfang der Garantieleistung besteht kein Anspruch auf einen neuen Ersatz-Artikell Werden bereits zerlegte Artikel, Geräte oder Maschinen zurückgesandt, erlischt der Garantie-/Gewährleistungsanspruch. Ebenfalls erlischt der Garantieanspruch bei Eingriffen von Dritt-Parteien, welche vom Lieferanten nicht autorisiert sind, Manipulationen an deren Artikeln vorzunehmen oder durchzuführen. Die anfallenden Transportkosten vom Kunden zum Lieferanten gehen zu Lasten des Kunden. Die anfallenden Transportkosten vom Lieferanten zum Kunden gehen zu Lasten des Lieferanten.
Der Lieferant ist in keinem Fall haftbar wegen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte! Der Lieferant haftet nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte für Lieferungsgegenstände, die nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Bestellers beschafft wurden. Der Besteller hat den Lieferanten und deren

des Bestellers beschafft wurden. Der Besteller hat den Lieferanten und deren Lieferfirma in diesem Falle von Ansprüchen Dritter zu befreien sowie schutz- und klaglos zu halten. In keinem Fall der Verletzung fremder Schutzrechte ersetzt der Lieferant mögliche Folgeschäden, entgangene Gewinne und/oder andere Vermögenswerte. Massgebend hierfür sind stets die Liefer- und Leistungsbedingungen der Herstellerfirmen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Anderweitige Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind Anderweitige Anspruche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen und ausbedungen.
Ebenfalls gilt die gesetztliche Gewährleistungspflicht von 2 Jahren auf Neugeräten für private AnwenderInnen. Der Lieferant behält sich vor diese Frist bei gebrauchten Artikeln auf ein Jahr zu reduzieren. OR 210, Abs.1ff. Von dieser Pflicht ausgenommen

sind Schäden durch Abnutzung, Alterung, unsachgemässer Behandlung / Verwendung. Bezüglich Instandstellung gelten die oben aufgeführten Punkte für

Garantieabwicklung.

Die Herstellerfirmen beachten in ihrer Fertigung fallweise die Vorschriften von Electro Suisse, ESTI, VDE, TüV/GS, CE, REACH, RoHS, DIN, ISO sowie deren Anhänge und/oder die entsprechenden internationalen Normen.

Haftung

Die Haftung für Ansprüche wegen Verzug, Nichterfüllung, Schlechtererfüllung, Folgeschäden, entgangene Gewinne oder aus anderen Rechtsgründen irgendwelcher Art gegen den Lieferanten und deren Hilfspersonen ist, wo gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zusätzlich schriftlich vereinbarten Punkte als ungültig oder nicht durchführbar erweisen, wird nicht das ganze Vertragsverhältnis ungültig, sondern die betreffenden Bestimmungen sind sinngerecht durch rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung am nächsten

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Für alle vertraglichen Beziehungen gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Uznach SG. Die LIMEX Handels GmbH ist jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz oder bei einer seiner Tochtergesellschaften des Bestellers berechtigt.

LIMEX Handels GmbH, CH-8716 Schmerikon, E-Mail info@limex.ch, order@limex.ch,

service@limex.ch, www.limex.ch